

## **SATZUNG ÜBER MÄRKTE IN DER STADT GÖTTINGEN (MARKTSATZUNG)**

**(Amtsblatt der Stadt Göttingen v. 17. Dezember 2003)**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 05.12.2003 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Märkte**

- (1) Die Stadt Göttingen veranstaltet Wochen-, Blumen- und saisonabhängige Spezialmärkte.
- (2) Andere Märkte können nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung hinzugenommen werden.

### **§ 2 Marktplätze**

- (1) Die Wochenmärkte in der Stadt Göttingen finden auf dem Gelände zwischen der Hospitalstraße und dem Verbindungsweg zur Kurzen Straße statt. Die Grenzen des Marktbereiches sind aus dem Plan ersichtlich, der Bestandteil der Marktordnung ist.
- (2) Der Wochenmarkt im Ortsteil Weende findet auf dem Parkplatz Am Weendespring statt.
- (3) Der Blumenmarkt, Lieselmarkt und der Ostermarkt finden auf dem Platz vor dem Alten Rathaus statt.
- (4) Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Platz vor dem Alten Rathaus und rund um die St. Johanniskirche statt, sofern die Kirchengemeinde zustimmt.
- (5) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, andere Märkte an geeigneten Plätzen zu veranstalten. Der Ausschuss für Wirtschaft und Grundstücke, der Verwaltungsausschuss und gegebenenfalls die Ortsräte sind rechtzeitig hierüber zu unterrichten.

### **§ 3 Marktzeiträume**

- (1) Der Wochen- und der Blumenmarkt in der Göttinger Innenstadt wird dienstags, donnerstags und sonnabends während des ganzen Jahres abgehalten. Marktzeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Weender Wochenmarkt wird Mittwochnachmittags während des ganzen Jahres abgehalten. Marktzeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Lieselmarkt wird innerhalb der Sommerzeit jeweils donnerstags auf dem Marktplatz abgehalten.
- (4) Der Ostermarkt wird in den beiden Wochen unmittelbar vor dem Osterfest täglich, beginnend mit dem Montag vor Palmsonntag abgehalten. Marktzeitraum ist nur dieser Zeitabschnitt.
- (5) Der Weihnachtsmarkt wird täglich vom Mittwoch nach Totensonntag bis zum Tag vor dem Heiligen Abend abgehalten. Marktzeitraum ist nur dieser Zeitabschnitt.
- (6) Zusätzlich kann der Blumenmarkt vor dem Alten Rathaus, wenn keine Sondernutzung angezeigt ist, auch jeden Montag, Mittwoch und Freitag abgehalten werden.
- (7) Fällt einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann der Markt am vorhergehenden Wochentag abgehalten werden.

### **§ 4**

### **Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt beginnt
 

a) im Sommerhalbjahr	(01.04. bis 30.09.)	um 7.00 Uhr
b) im Winterhalbjahr	(01.10. bis 31.03.)	um 8.00 Uhr

 und endet während des ganzen Jahres um 13.00 Uhr.
- (2) Der Weender Wochenmarkt beginnt um 14.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr!
- (3) Der Blumenmarkt findet ab 9.00 Uhr statt.
- (4) Der Lieselmarkt beginnt um 11.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr
- (5) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, hiervon abweichende Regelungen für den Fall zu treffen, dass die Mehrheit der Marktbeschickerinnen und -beschicker andere Regelungen im Einklang mit dem Ladenschlussgesetz wünscht. Der Ausschuss für Wirtschaft und Grundstücke, der Verwaltungsausschuss und gegebenenfalls die Ortsräte sind rechtzeitig über von Abs. 1 bis 3 abweichenden Regelungen zu unterrichten.
- (6) Für die anderen Märkte gelten spezielle Öffnungszeiten, die der Oberbürgermeister festsetzt. Der Ausschuss für Umwelt, Recht und Feuerwehr, der Verwaltungsausschuss und gegebenenfalls die Ortsräte sind rechtzeitig über die beabsichtigten Regelungen zu unterrichten.

### **§ 5**

#### **Platzzuweisung**

- (1) Die Standplätze werden durch den Oberbürgermeister schriftlich vor Beginn des jeweiligen Marktes nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit widerruflich zugewiesen und in ihrem räumlichen Umfang bestimmt.
- (2) Die Zuweisung kann nur gegenüber den Marktbeschickerinnen und -beschickern oder deren Stellvertretungen erklärt werden.
- (3) Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein Platztasch sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt erlaubt.
- (5) Über zugewiesene Standplätze, die bis zum Beginn der Marktzeit nicht in Anspruch genommen oder vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann der Oberbürgermeister verfügen.
- (6) Die Nutzung der Standflächen ist in der Regel gebührenpflichtig. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Göttingen.

### **§ 6**

#### **Besondere Anlässe**

Der Oberbürgermeister kann bei besonderem Anlass die Markttage und -zeiten im Einzelfall abweichend von den in dieser Marktordnung festgesetzten Tagen und Plätzen bestimmen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Grundstücke, der Verwaltungsausschuss und gegebenenfalls die Ortsräte sind rechtzeitig über die beabsichtigten Regelungen zu unterrichten.

### **§ 7**

#### **Allgem. Ordnungsbestimmungen**

- (1) Die Wochenmarktbeschickerinnen und -beschicker dürfen die Marktplätze nicht früher als 2 Stunden vor Marktbeginn beziehen. Das Aufstellen der Stände und Verkaufswagen muss bis zum Beginn der festgesetzten Marktzeit beendet sein. Nach Marktbeginn darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Nach Beendigung des Marktes müssen die Standplätze bis spätestens 1 Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt sein.
- (3) Alle Marktbeschickerinnen und -beschicker haben am Standplatz an gut sichtbarer Stelle ein Namensschild in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Es muss den Namen des Standbetreibers enthalten.

- (4) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen innerhalb der festgesetzten Marktzeit verkauft werden. Das Anbieten von Waren durch lautes Rufen oder Anpreisen oder im Umhergehen ist unzulässig.
- (5) Marktbeschickerinnen und -beschicker sowie Marktbesucher dürfen weder die Ordnung auf dem Markt stören oder andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte und Tätlichkeiten belästigen.
- (6) Mit dem Aufbau der Marktstände auf dem Weihnachtsmarkt darf grundsätzlich frühestens zwei Tage vor Eröffnung des Marktes begonnen werden. Sie müssen am Schlusstage bis spätestens 24.00 Uhr geräumt und gereinigt sein.

### **§ 8**

#### **Schutz der Waren vor Verschmutzung Sauberkeit auf dem Markt - Feuersicherheit -**

- (1) Die Marktbeschickerinnen und -beschicker sind für die Sauberkeit ihrer Plätze verantwortlich. Sie haben Abfälle, Abfallpapier und Unrat zu verwahren und einschl. des Verpackungsmaterials nach Schluss des Marktes mitzunehmen.
- (2) Zugelassene Feuer müssen nach Ende der Verkaufszeit gelöscht werden, glühende Kohle-reste und Schlacken sind vom Markt zu entfernen.

### **§ 9**

#### **Marktwaren**

- (1) Auf dem Wochenmarkt und dem Weender Wochenmarkt dürfen nur die nach der Gewerbeordnung zugelassenen Waren angeboten werden.
- (2) Auf dem Blumenmarkt dürfen nur Blumen-, Gärtnerei- und Floristikwaren angeboten werden.
- (3) Auf dem Weihnachts- und Ostermarkt dürfen nur solche Waren angeboten werden, die mit den Festen ortsüblicherweise im Zusammenhang stehen.
- (4) Auf dem Lieselmarkt dürfen Waren, insbesondere zum Verzehr an Ort und Stelle, nur in Absprache mit der Stadt Göttingen abgegeben werden.
- (5) Ferner ist zum Verzehr an Ort und Stelle die Abgabe von Speisen und Getränken gestattet, sofern hierfür von der Stadt Göttingen die erforderliche Erlaubnis erteilt ist. Die Verwendung von Einwegprodukten bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist untersagt.

### **§ 10**

#### **Verkauf lebender Tiere, Schlachtverbot**

- (1) Lebende Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind, dürfen nur in festen Käfigen, in denen sie sich ausreichend bewegen können, auf den Markt gebracht werden. Die Behälter müssen nach unten und nach den Seiten hin so abgeschlossen sein, dass Verunreinigungen des Marktplatzes unterbleiben.
- (2) Es ist verboten, Tiere auf dem Markt zu schlachten.

### **§ 11**

#### **Zugangsregelung für die Märkte der Stadt Göttingen**

- (1) Die Zulassung zu den Märkten der Stadt Göttingen erfolgt getrennt nach Warengruppen

nach den Bestimmungen der Richtlinien für die Vergabe von Standplätzen auf den Märkten der Stadt Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für jede Warengruppe erfolgt die Zulassung unter der Voraussetzung, dass ausreichend Platz zur Verfügung steht und die Bewerbung mit ihrem Angebot den Zugangskriterien des § 9 (2) dieser Marktordnung genügt.
- (3) Die Zulassung erfolgt mit schriftlichem Bescheid jeweils nur für je einen Wochen-, Blumen-, Weihnachts- oder Ostermarkt-Zeitraum.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer entgegen § 5 Abs. 4 den Standplatz eigenmächtig anderen Personen überlässt oder die Bestimmungen der §§ 7, 8, 9, 10 und 11 dieser Satzung verletzt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EURO geahndet werden.

## **§ 13**

### **Ausnahmen**

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktordnung kann der Oberbürgermeister auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen; sie bedürfen der Schriftform. Der Ausschuss für Wirtschaft und Grundstücke, der Verwaltungsausschuss und gegebenenfalls die Ortsräte sind rechtzeitig über die beabsichtigten Regelungen zu unterrichten.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Marktordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Marktordnung für die Stadt Göttingen vom 09.03.2001 aufgehoben.

Göttingen, den 05.12.2003

gez. Danielowski  
Oberbürgermeister